

September 2013

Aufsicht

# Schwarzer Kapitalmarkt

Bekämpfung unerlaubter Geschäfte durch die BaFin

*Seite 8*

Emittentenleitfaden

*Neue Erläuterungen zu den Mitteilungs- und Meldepflichten für Finanzinstrumente nach Gesetzesnovellen*

*Seite 15*

Gebühren

*Neues Bundesgesetz löst Verwaltungskostengesetz ab*

*Seite 17*

# Themen

## 4 Kurz & Aktuell

- 4 SEPA **BA**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Informationsaustausch **BA**
- 6 Offenlegung **BA**
- 7 Verwalter alternativer Investmentfonds **WA**
- 7 Schattenbanken **ÜG**

## 8 Aufsicht

- 8 Schwarzer Kapitalmarkt **ÜG**
- 13 Interview mit Hartmut Reschke **ÜG**

- 15 Emittentenleitfaden **WA**
- 17 Gebühren **ÜG**
- 19 Geschäftsleiter **BA/VA**

## 22 Verbraucher

- 22 Abwicklung **ÜG**
- 22 Untersagung **ÜG**

## 23 Internationales

- 23 Interview mit Raimund Röseler **BA**

## 25 Bekanntmachungen



### *Geschäftsleiter*

Strafrechtliche Sanktionen bei Missständen in der Geschäftsorganisation

*Seite 19*

# Agenda

## September 2013

**03.09.**  
ESRB ATC, Frankfurt

**10.09.**  
EIOPA MB, Luxemburg

**12.09.**  
JCFC, London

**16.09.**  
JC, Frankfurt

**16.-17.09.**  
IOSCO Board, Luxemburg

**17.09.**  
EBA MB, London

**19.09.**  
ESRB GB, Frankfurt

**20.09.**  
IAIS Executive Committee (EC), London

**24.09.**  
ESMA BoS, Paris

**24.-25.09.**  
BCBS, Basel

**25.-26.09.**  
EIOPA BoS, Frankfurt



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Verbraucherschutz erschöpft sich für die BaFin nicht darin, zugelassene Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel zu beaufsichtigen. Sie hat auch den schwarzen Kapitalmarkt im Blick: Stellt sie fest, dass unerlaubt Finanzgeschäfte betrieben werden, so schreitet sie ein. Welche Möglichkeiten ihr dazu zur Verfügung stehen, beschreibt der Beitrag ab [Seite 8](#). BaFin-Abteilungsleiter Hartmut Reschke erklärt im Interview ab [Seite 13](#), welchen Herausforderungen die BaFin dabei begegnet und inwiefern der Verbraucher von ihren Maßnahmen profitiert.

Interessant für die beaufsichtigten Unternehmen ist der Beitrag ab [Seite 17](#): Er beschreibt die Änderungen im Gebührenrecht des Bundes. Mitte August ist das Bundesgebührengesetz in Kraft getreten und hat das Verwaltungskostengesetz abgelöst.

Aufgrund von Änderungen bei den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Finanzinstrumente hat die BaFin ihren Leitfaden für Emittenten überarbeitet. Er erläutert die Pflichten und berücksichtigt dabei die Verwaltungspraxis der BaFin. Der Leitfaden wird in Kürze auf der BaFin-Internetseite veröffentlicht. Im Beitrag ab [Seite 15](#) erfahren Sie schon jetzt, welche Teile aktualisiert wurden.



Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin der Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
der BaFin*

# Kurz & Aktuell

*Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen*



## SEPA

*Zahlungsdienstleister und Kunden müssen umstellen*

**BA** Aufgrund europäischer Vorgaben dürfen ab dem 1. Februar 2014 Überweisungen und Lastschriften nur noch im SEPA-Format (siehe Infokasten „SEPA-Verfahren“) ausgeführt werden. Damit soll ein EU-weit integrierter Markt für elektronische Zahlungen in Euro geschaffen werden.

Um zu klären, ob die Zahlungsdienstleister zum Stichtag technisch und organisatorisch in der Lage sein werden, den Zahlungsverkehr in SEPA abzuwickeln, führte die BaFin im Juli 2013 eine Erhebung bei den Zahlungsdienstleistern durch (siehe Infokasten „BaFin-Erhebung“, [Seite 5](#)). Das Ergebnis: Es ist davon auszugehen, dass die deutschen Zahlungsdienstleister SEPA-fähig sind. Sie sind für SEPA organisatorisch grundsätzlich gut aufgestellt, ihre Geschäftsprozesse sind bereits weitestgehend an SEPA angepasst. Die Bankkunden können sich darauf verlassen, dass ihre Zahlungsdienstleister schon jetzt in der Lage sind, SEPA-Zahlungen durchzuführen.



Auf einen Blick

### SEPA-Verfahren

Mit SEPA (Single European Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden neue, europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeführt. Sie gelten für Euro-Zahlungen in den 28 EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und der Schweiz. Ab dem 1. Februar 2014 müssen Überweisungen und Lastschriften in diesen Ländern nach den SEPA-Verfahren durchgeführt werden.

### Kritische Punkte

Die BaFin sieht jedoch vor allem zwei Punkte kritisch. Erstens: Die IT-Systeme, die die Zahlungsdienstleister für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs nutzen, müssen technisch angepasst werden. Die Zeit, die nach den letzten Abschlussarbeiten

bis zur endgültigen Umstellung am 1. Februar 2014 verbleibt, ist nach Ansicht der BaFin sehr knapp. Denn die Zahlungsdienstleister müssen unerwartete Störungen rechtzeitig auffangen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 93 Prozent der Zahlungsdienstleister bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs externe IT-Dienstleister nutzen. Die technische Umstellung auf das SEPA-Format liegt daher maßgeblich in deren Händen. Die Institute sind jedoch aufsichtsrechtlich dafür verantwortlich, dass ihre Dienstleister die letzten technischen Anpassungen zeitgerecht abschließen.

Zweitens: Die Zahlungsdienstleister verfügen noch nicht über ausreichende Kenntnisse über den SEPA-Umsetzungsstand ihrer Kunden. Für eine fristgerechte SEPA-Umstellung ist es nach Auffassung der BaFin jedoch erforderlich, dass die Zahlungsdienstleister umfassend über die SEPA-Fähigkeit ihrer Kunden informiert sind, insbesondere über die der Lastschrifteinreicher. Mehr als die Hälfte der Zahlungsdienstleister kann zur SEPA-Fähigkeit ihrer Kunden keine Aussage treffen.

Lastschrifteinreicher sind, gezielt ansprechen und entsprechend unterstützen. Zwar bemühen sich die Zahlungsdienstleister bereits seit dem Jahreswechsel 2011/12 auf vielfältige Weise, die unterschiedlichen Kundengruppen über die SEPA-Umstellung zu informieren. Die Zahlungsdienstleister unterstützen insbesondere Firmenkunden bei der Umwandlung ihrer Kundenstammdaten und bei der Umstellung auf die SEPA-Basis- und die SEPA-Firmenlastschrift.

Dennoch sind nach Einschätzung der Zahlungsdienstleister lediglich ein Drittel der Firmenkunden vollständig auf SEPA vorbereitet. Den höchsten Informationsbedarf sehen sie bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Vereinen. Besonders schleppend läuft die Umstellung bei der Kundengruppe der Lastschrifteinreicher: SEPA-Lastschriften machen hier deutlich unter einem Prozent aus. ■

## Solvency II

*Anmeldungen zu Informationsveranstaltung noch möglich*

**VA** Vertreter von Versicherern und Branchenverbänden können sich weiterhin zur Informationsveranstaltung „Weitere Schritte auf dem Weg zu Solvency II“ anmelden, welche die BaFin am 14. November 2013 in Bonn organisieren wird (siehe BaFinJournal, Ausgabe Juli 2013).

Von 9.30 bis 16.00 Uhr erwarten die Teilnehmer interessante Vorträge, unter anderem zum Stand der Umsetzung von Solvency II und zur Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA. Zudem wird es reichlich Gelegenheit zum Gedankenaustausch geben.

Die Teilnahme ist kostenlos. Teilnahmezusagen wird die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■



Auf einen Blick

### *BaFin-Erhebung*

In Deutschland gibt es 1.783 Zahlungsdienstleister. Die meisten davon sind Kreditinstitute. Alle Zahlungsdienstleister nahmen an der BaFin-Erhebung teil. Sie hatten 51 Fragen zu beantworten, die sich auf die Sachgebiete Organisation, technische Umsetzung, Statistik der SEPA-Zahlungen und Kundenkommunikation bezogen. In der Oktober-Ausgabe wird das BaFinJournal noch ausführlicher über die Ergebnisse berichten.

### Information durch Zahlungsdienstleister

Die BaFin erwartet von den Zahlungsdienstleistern, dass sie einzelne Kunden und Kundengruppen, die



### Linkempfehlung zum Thema

Die Anmeldemaske zur Veranstaltung finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

# Informations- austausch



Auf einen Blick

## *EBA konsultiert technische Standards*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA stellt derzeit zwei Entwürfe zu technischen Standards zur Konsultation, die sich mit dem Informationsaustausch zwischen Heimat- und Gastlandaufsehern beschäftigen. Der Regulierungsstandard spezifiziert, welche Informationen auszutauschen sind, während der Durchführungsstandard darlegt, wie und innerhalb welcher Fristen die Informationen weitergegeben werden sollen. Für beide Standards endet die Konsultationsfrist am 8. Oktober. Die Kommission will sich Anfang 2014 mit den Standards befassen. ■

## Offenlegung

### *EBA legt Standard vor*

**BA** Nationale Aufseher müssen nach Maßgabe der CRD-IV-Richtlinie bestimmte Informationen offenlegen. Welche das sind, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in einem Durchführungsstandard geregelt, den sie bis zum 9. Oktober zur Konsultation gestellt hat.

Der Standard wird Teil des Single Rule Book sein. Er basiert auf der CRD-IV-Richtlinie, der CRR-Verordnung und auf den Richtlinien zur aufsichtlichen Offenlegung, die das Vorgängergremium der EBA, der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden CEBS, 2010 erlassen hatte. Der Durchführungsstandard

## *Internationale Behörden und Gremien*

- EBA** European Banking Authority  
Europäische Bankenaufsichtsbehörde
- CEBS** Committee of European Banking Supervisors  
Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)
- EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
- ESMA** European Securities and Markets Authority  
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
- FSB** Financial Stability Board  
Finanzstabilitätsrat
- BCBS** Basel Committee on Banking Supervision  
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
- IAIS** International Association of Insurance Supervisors  
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden
- IOSCO** International Organization of Securities Commissions  
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden
- CPSS** Committee on Payment and Settlement Systems  
Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme

macht Vorgaben dazu, wann die Informationen veröffentlicht werden müssen, zum Format, zur Struktur und zum Inhalt der offenzulegenden Daten. ■

## Verwalter alternativer Investmentfonds

*ESMA veröffentlicht Stellungnahme zu technischem Regulierungsstandard*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Stellungnahme zum geplanten technischen Regulierungsstandard zu den Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers – AIFMs) veröffentlicht. Sie reagierte damit auf die Bedenken der EU-Kommission, wonach der vorgelegte Entwurf des Regulierungsstandards nicht vollständig mit der AIFM-Richtlinie vereinbar sei. Im Mittelpunkt steht die Frage, wann es sich um einen offenen und wann um einen geschlossenen Fonds handelt. ■

## Schattenbanken

*FSB veröffentlicht weitere Empfehlungen*

**ÜG** Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 29. August 2013 weitere Empfehlungen zur besseren Überwachung und Regulierung des Schattenbankensektors veröffentlicht. Die Empfehlungen umfassen drei Dokumente: ein Überblickspapier, in dem alle bis dato veröffentlichten Empfehlungen und weitere Schritte dargestellt sind, ein Rahmenwerk zur Adressierung von Risiken in den Wertpapierleihe- und Repo-Märkten sowie ein Rahmenwerk zur Adressierung der Risiken bestimmter Schattenbankenunternehmen. Das FSB hat damit nun den größten Teil seiner Empfehlungen verabschiedet. Diese sind von den FSB-Mitgliedstaaten konsistent umzusetzen. Der Anhang des Rahmenwerks zu Risiken in den Wertpapierleihe- und Repo-Märkten enthält jedoch weitere Vorschläge. Sie sehen Mindeststandards für Methoden zur Berechnung von Sicherheitsabschlägen und ein Rahmenwerk für Mindestsicherheitsabschläge für bestimmte Wertpapierfinanzierungen vor. Die Vorschläge stehen bis zum 28. November 2013 zur öffentlichen Konsultation. ■



Hinweis

### Weitere internationale Konsultationen

**CPSS / IOSCO**

Konsultationsbericht zur Sanierung von Finanzmarktinfrastrukturen

**Joint Forum von BCBS, IOSCO, IAIS**

Konsultationsbericht zu Langlebigkeitsrisiko-Transferrmärkten: Marktstruktur, Wachstumstreiber und -hemmnisse, potenzielle Risiken

**Joint Forum von BCBS, IOSCO, IAIS**

Konsultationsbericht zur Transparenz beim Produktvertrieb im Versicherungs-, Banken- und Wertpapiersektor

**FSB**

Konsultationsbericht zum Informationsaustausch zwecks Abwicklung von Finanzinstituten

**FSB**

Konsultationsbericht zur Anwendung der Key Attributes of Effective Resolution Regimes auf Nicht-Banken

# Schwarzer Kapitalmarkt

*Bekämpfung unerlaubter  
Geschäfte durch die BaFin*



**ÜG** Die BaFin hat bei der Aufklärung und Bekämpfung des schwarzen Kapitalmarkts weitgehende Befugnisse, die der Kreativität und Flexibilität der Betreiber unerlaubter Bankgeschäfte angemessen Rechnung

tragen. Der allgemeine verwaltungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellt sicher, dass die Aufsicht von diesen Befugnissen mit Augenmaß Gebrauch macht. Hintertreibt ein Unternehmen die Sachverhaltsaufklärung oder wickelt es die unerlaubten Geschäfte nicht wie vorgeschrieben ab, hat die BaFin verschiedene Möglichkeiten, ohne das Einverständnis oder auch gegen den erklärten Willen des Betreibers den Sachverhalt aufzuklären und gegen seine unerlaubten Geschäfte einzuschreiten.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Eingriffsbefugnisse der BaFin nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Die gleichen Befugnisse ergeben sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sowie künftig nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB,

siehe BaFinJournal-Ausgaben vom April, Mai und Juni 2013).

## **Aufklärung**

Nach § 37 KWG (siehe Infokasten „Gesetz“, Seite 11) kann die BaFin gegen unerlaubte Geschäfte vorgehen, indem sie die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte anordnet. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen, einen Abwickler bestellen und ihre Maßnahmen bekanntmachen. Diese förmlichen Maßnahmen kann die BaFin allerdings nur erlassen, wenn feststeht, dass unerlaubte Geschäfte nach dem KWG betrieben werden.

Ist dies ungewiss – beispielsweise, weil die Vertragsgrundlage des Geschäfts noch nicht bekannt ist –, kann die BaFin den Sachverhalt aufklären, indem sie die in § 44c KWG genannten Mittel nutzt. Demnach kann sie insbesondere Auskünfte und Unterlagen verlangen, Vor-Ort-Prüfungen und – nach richterlicher Anordnung – Durchsuchungen bei den betroffenen Personen und Unternehmen durchführen.





Auf einen Blick

## Schwarzer Kapitalmarkt

Als Schwarzen Kapitalmarkt begreift die BaFin die Gesamtheit der Bank- und Versicherungsgeschäfte und der sonstigen Finanzdienstleistungen, die unerlaubt betrieben werden. Über Internetseiten, Printmedien und Vertriebsleute werben Unternehmen, die trotz Erlaubnispflicht nicht von der BaFin beaufsichtigt werden, für zahlreiche Anlageangebote, mit denen potenziellen Anlegern vorgespiegelt wird, für das Alter vorzusorgen, Vermögen aufzubauen oder günstige Versicherungen abzuschließen. Die Risiken der Anlageangebote werden häufig unvollständig oder gar falsch dargestellt, so dass die Anlage den Anlegern sicher erscheint, obwohl sie unter Umständen den Totalverlust ihrer Gelder riskieren.

Voraussetzung ist, dass der BaFin bereits Tatsachen bekannt sind, die auf unerlaubte Geschäfte hinweisen. Solche Tatsachen können sich aus unterschiedlichen Quellen ergeben: zum Beispiel aus der Internetseite und dem Werbematerial des Betreibers, aus Hinweisen ausländischer Aufsichtsbehörden, Anfragen von Staatsanwaltschaften, Anlegerbeschwerden oder Geldwäscheverdachtsanzeigen.

### Auskunftspflicht für einbezogene Unternehmen

Die Aufklärungsmaßnahmen richten sich nicht nur gegen den unmittelbaren Betreiber erlaubnispflichtiger Geschäfte, sondern auch gegen seine Helfer. Das Gesetz spricht von „in die Geschäfte einbezogene[n] Unternehmen und Personen“ und meint damit etwa Personen oder Gesellschaften, die mit dem Vertrieb der fraglichen Produkte oder der Annahme von Kundengeldern beauftragt sind. Einbezogen ist aber auch der Provider einer Homepage, der zur Auskunft über den Inhaber einer Internetseite verpflichtet werden kann, oder die kontoführende Bank, die ersucht werden kann, Kontounterlagen zu übersenden. Auch die Mitarbeiter des Betreibers sind auskunftspflichtig.

Bestätigt eine Auswertung den Verdacht des unerlaubten Geschäftsbetriebs, ohne dass der Sachverhalt bereits ausermittelt ist, steht die Wahl der in § 44c KWG genannten Aufklärungsmittel im pflichtgemäßen Ermessen der BaFin. Sie kann Auskunfts- und Vorlegungsersuchen oder Prüfungsanordnungen erlassen und den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses beantragen. Die BaFin hört den Betreiber zuvor an – in der Regel jedoch nicht vor einer Durchsuchung, um deren Zweck nicht zu gefährden.

### Anhörungsschreiben

Das Anhörungsschreiben hat sich als mildestes Mittel einer zügigen Sachverhaltsaufklärung bewährt. Darin bittet die BaFin den Betreiber zunächst formlos, die erforderlichen Auskünfte freiwillig zu erteilen. Auf diese Weise kann sie schnell feststellen, ob ein Unternehmen beispielsweise die Internetwerbung lediglich unglücklich formuliert hat und es entgegen seiner Werbung keine Darlehen gewährt, sondern Interessenten nur an zugelassene Banken vermittelt.

In einem solchen Fall kann es unverhältnismäßig sein, förmliche, teilweise gebührenpflichtige Maßnahmen zu erlassen – zumal, wenn der Betreiber freiwillig Auskunft gibt. Verweigert der Betreiber eine Kooperation oder stellen sich seine Auskünfte als falsch oder unvollständig heraus, sind förmliche Aufklärungsmaßnahmen in der Regel unumgänglich.

### Auskunfts- und Vorlegungsersuchen

Die mildeste förmliche Aufklärungsmaßnahme ist das Auskunfts- und Vorlegungsersuchen (AuV), das den Adressaten verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Es kommt namentlich dann in Betracht, wenn der Betreiber seine Erlaubnispflicht in Abrede stellt und sich deshalb weigert, eine Auskunft zu erteilen. Der Betreiber muss nicht zwingend ein klassisches Unternehmen des schwarzen Kapitalmarkts sein; oft verkennt er einfach die Erlaubnispflicht.



#### Linkempfehlung zum Thema

§ 44c KWG (Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen) finden Sie unter: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)



Auf einen Blick

## Hinweis

Die BaFin veröffentlicht auf ihrer [Internetseite](#) und im [BaFin-Journal](#) regelmäßig Verfügungen, die gegen Akteure des schwarzen Kapitalmarkts ergangen sind.

Genügt im Einzelfall der Hinweis auf die Rechtslage, wäre es unverhältnismäßig, eine gebührenpflichtige Prüfung zu erlassen oder gar eine Durchsuchung zu beantragen. Der Vorteil des AuV liegt darin, dass für den Betreiber noch keine Kosten entstehen. Es kann daher schon erlassen werden, wenn die Verdachtslage noch vage ist. Nach der ständigen Rechtsprechung genügt es, wenn aufgrund der Tatsachen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach dem KWG (beziehungsweise VAG, ZAG oder KAGB) erlaubnispflichtige Geschäfte betrieben werden.

In KWG- und ZAG-Fällen kann die Deutsche Bundesbank, die die BaFin in diesem Bereich unterstützt, bei der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zudem direkt Fragen zur Funktionsweise des Geschäftsmodells klären, die die Buchhaltungsunterlagen nicht immer beantworten, beispielsweise, ob bloß allgemeine Auskünfte über eine Aktie erteilt (erlaubnisfrei) oder das Portfolio der Anleger analysiert und auf dieser Grundlage eine Kaufempfehlung ausgesprochen wird (erlaubnispflichtig). Die BaFin kann die mit dem AuV begründete Auskunftspflicht mit einem Zwangsgeld von bis zu 250.000 Euro durchsetzen.

## Prüfung

Die Prüfungsanordnung ist, anders als das AuV, gebührenpflichtig. Ein weiterer Unterschied zum AuV ist, dass die Bediensteten der BaFin und der Deutschen Bundesbank die Geschäftsräume bei einer Prüfung auch ohne Zustimmung des Betreibers betreten dürfen. Anders als bei der Durchsuchung dürfen sie aber nicht ohne die Zustimmung des

Betreibers Einblick in dessen Geschäftsunterlagen nehmen.

Eine Prüfung kommt etwa in Betracht, wenn Zweifel an der Vollständigkeit der Auskünfte eines Betreibers bestehen, dieser aber weiterhin seine Auskunftsbereitschaft zusichert. In einem solchen Fall könnte ein Gericht den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses – mit Hinblick auf die Auskunftswilligkeit – verweigern. Die Prüfung dient dann als milderer Mittel, kann aber Gründe für eine Durchsuchung liefern, zum Beispiel, wenn der Betreiber weiterhin hartnäckig die Vorlage bestimmter Unterlagen verweigert.

## Durchsuchung

Die Durchsuchung ist die schärfste Waffe zur Sachverhaltsaufklärung. Die Bediensteten der BaFin können mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss sämtliche Wohn- und Geschäftsräume des Betreibers betreten, durchsuchen und Beweismittel sicherstellen. Da sie dabei erheblich in dessen Grundrechte eingreift, gelten für den Antrag besondere Anforderungen. So muss jede andere Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung, wie etwa die Durchsetzung der Auskunftspflicht eines AuV mittels Zwangsgeldern, als ungeeignet oder zumindest weniger geeignet erscheinen.

Das ist typischerweise bei den klassischen Unternehmen des schwarzen Kapitalmarkts der Fall. Bei diesen ist schon allein aufgrund des oft-

mals betrügerischen Geschäftsgebarens nicht zu erwarten, dass sie die benötigten Auskünfte richtig und vollständig erteilen. Eine Durchsuchung erscheint auch erforderlich, wenn ein Betreiber im Rahmen eines AuV nachweisbar unrichtige Angaben gemacht hat oder Teile seiner Geschäftstätigkeit verschwiegen hat.

Stehen Durchsuchungen an, muss sich die BaFin eng mit den Strafverfolgungsbehörden abstimmen, da sich solche Fälle an der Schnittstelle zwischen der vorbeugend verwaltungsrechtlichen Verfolgung unerlaubter Geschäfte durch die BaFin und der repressiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität durch die Strafverfolger bewegen. Stehen Durchsuchungen

*Bei Durchsuchungen stimmt sich die BaFin eng mit den Strafverfolgungsbehörden ab.*

von Strafverfolgungsbehörden unmittelbar bevor, wird die BaFin von eigenen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung in der Regel zunächst absehen, um den Erfolg der polizeilichen Maßnahmen nicht zu gefährden. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank können auch an Durchsuchungen der Staatsanwaltschaften teilnehmen, ohne eigene Durchsuchungsbeschlüsse beantragen zu müssen. Auch können sie die Strafverfolger bei der Auswertung der sichergestellten Unterlagen unterstützen und feststellen, ob (neben einem Betrug) unerlaubt Bankgeschäfte betrieben werden. Diese sind nach § 54 KWG mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht.

### **Einschreiten gegen unerlaubte Bankgeschäfte**

Steht fest, dass unerlaubte Geschäfte betrieben werden, ist die BaFin nach § 37 KWG ermächtigt, gegen diese einzuschreiten. Wie erwähnt, kann sie den Geschäftsbetrieb untersagen, die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte aufgeben und eine

„geeignete Person“ als Abwickler bestellen. Zudem kann sie ihre Maßnahmen veröffentlichen. Adressat dieser Maßnahmen ist jeder, der in den unerlaubten Geschäftsbetrieb einbezogen ist: Dem Vermittler kann seine Vermittlertätigkeit untersagt werden, der Provider kann verpflichtet werden, die Homepage abzuschalten, der kontoführenden Bank kann auferlegt werden, Verfügungen über das Konto nur noch nach Zustimmung der BaFin auszuführen.

Wie § 44c KWG gewährt auch § 37 KWG der BaFin einen weiten Ermessensspielraum, was den Zeitpunkt des Einschreitens und die Auswahl der geeigneten Maßnahmen angeht. Damit kann die Aufsicht je nach Einzelfall mit der jeweils gebotenen Konsequenz gegen die unerlaubten Geschäfte vorgehen und so auch den Interessen der Anleger oder Dritter angemessen Rechnung tragen.

Bevor sie eine förmliche Maßnahme erlässt, muss die BaFin dem Adressaten der Verfügung



Gesetz

### *§ 37 KWG: Einschreiten gegen unerlaubte oder verbotene Geschäfte*

(1) Werden ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht, werden ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderliche Zulassung als zentrale Gegenpartei Clearingdienstleistungen erbracht oder werden nach § 3 verbotene Geschäfte betrieben, kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekanntmachen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die

Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist.

(2) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(3) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und den Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.



*Die BaFin verfolgt die Akteure des schwarzen Kapitalmarkts.*

grundsätzlich Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen. Erscheint es ihr ausnahmsweise entbehrlich, förmlich einzuschreiten – etwa weil der Betreiber aus Unwissenheit nur in geringem Umfang erlaubnispflichtige Geschäfte betrieben hat, kooperativ ist und die Finanzierung der Abwicklung sichergestellt ist –, kann die BaFin einer freiwilligen Abwicklung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens zustimmen. Der Betreiber hat dabei vollständig Auskunft über Art und Umfang seiner Geschäfte zu geben und, wenn er das Einlagengeschäft betrieben hat, nachzuweisen, dass er die Einlagen zeitnah zurückgezahlt hat.

### **Untersagung**

Besteht die realistische Gefahr, dass auch künftig unerlaubte Geschäfte betrieben werden, kann die BaFin eine Untersagungsverfügung erlassen. Hat ein

Unternehmen bereits zuvor wiederholt unerlaubte Geschäfte betrieben, genügt dies in der Regel, um eine Wiederholungsgefahr zu begründen.

Hat hingegen ein bislang nicht auffälliges Unternehmen die unerlaubten Geschäfte noch vor dem Einschreiten der BaFin eingestellt, nachdem es die Rechtslage erkannt hatte, geht die BaFin in der Regel nicht davon aus, dass eine Wiederholungsgefahr besteht.

### **Abwicklungsanordnung**

Wird das unerlaubte Geschäft nicht bereits unmittelbar durch die Beachtung der Untersagung beendet – die Anlageberatung gilt beispielsweise bereits als eingestellt, wenn keine neuen Ratschläge mehr erteilt werden –, ist der Erlass einer Abwicklungsanordnung zu prüfen.

Diese kommt insbesondere bei Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen in Betracht, bei der Kundengelder eingesammelt und/oder investiert werden. Namentlich die Finanzportfolioverwaltung zeichnet sich durch die Verwaltung einzelner Kundenvermögen aus, die der Betreiber mit Entscheidungsspielraum in Finanzinstrumente investiert. Eine Untersagungsverfügung beendet dieses Geschäft nicht; beendet ist das unerlaubte Geschäft erst, wenn die Positionen aufgelöst und die Gelder an die Anleger ausgekehrt worden sind. Der Betreiber wird daher zu verpflichten sein, die Depots aufzulösen und die Anleger auszuzahlen. Das gilt auch für die Anlageverwaltung und das Finanzkommissionsgeschäft. Auch das Einlagengeschäft ist erst mit der vollständigen Rückzahlung aller Einlagen beendet. Die BaFin kann dem Betreiber dabei vorgeben, wie er konkret vorzugehen hat, und mit Zwangsgeldern sicherstellen, dass er ihre Weisungen einhält.

### **Abwickler**

Wenn der Betreiber nicht gewährleisten kann, dass er ordnungsgemäß abwickelt – etwa weil er die Einlagen auf fremde Konten verschoben, einen Insolvenzantrag verschleppt hat oder auch aufgrund des nicht ohne Weiteres nachvollziehbaren Umfangs der Geschäfte –, ist die BaFin befugt, eine geeignete Person als Abwickler zu bestellen. Dies sind typischerweise Rechtsanwälte mit langjähriger Berufserfahrung als Insolvenzverwalter. Die Aufsicht kann hierzu auf einen Pool von Rechtsanwälten

zurückgreifen, die sich ihr gegenüber grundsätzlich bereit erklärt haben, die Abwicklung zu übernehmen.

Ist hingegen die Masse, die für die Abwicklung zur Verfügung steht, zu gering, um die Kosten des Abwicklers zu decken, kann zunächst von der Bestellung eines Abwicklers abgesehen werden. So wird die Masse nicht noch weiter geschmälert, denn der Betreiber hat der BaFin die Kosten der Abwicklung zu erstatten. Auch ein Insolvenzverfahren kann dazu führen, dass förmliche Abwicklungsmaßnahmen nicht erforderlich sind, da der Insolvenzverwalter die Geschäftstätigkeit abwickeln wird. Schließlich kann

die BaFin auch dann davon absehen, einen Abwickler zu bestellen, wenn die Staatsanwaltschaft das Vermögen des Betreibers zum Zweck der Rückgewinnungshilfe beschlagnahmt hat. Auch auf diese Weise wird das Ziel der Abwicklung erreicht, etwa die Rückzahlung der Einlagen an die Anleger. ■



Autor

**O. Gohr**

BaFin-Referat für die Feststellung der Erlaubnispflicht nach dem KWG, ZAG und VAG und für die Verfolgung unerlaubter Geschäfte in Norddeutschland

## Interview mit Hartmut Reschke

### „Dem Erfindungsreichtum Paroli bieten“

← Die BaFin hat den Auftrag, gegen den schwarzen Kapitalmarkt vorzugehen. Welches sind die größten Herausforderungen?

→ Wir müssen vor allem dem Erfindungsreichtum der Akteure auf dem schwarzen Kapitalmarkt Paroli bieten. Die Unternehmen suchen sich gezielt rechtliche Grauzonen oder Gesetzeslücken, um die Aufsichtspflicht zu umgehen. Oft werden auch Offshore-Firmen gegründet, um die Spielräume des internationalen Rechts auszunutzen. Wir stoßen beinahe wöchentlich auf neue Geschäftsmodelle, die ihren Betreibern möglichst schnell zu möglichst viel Anlegergeld verhelfen sollen. Immer häufiger spielen auch neue Techniken eine Rolle. Die BaFin muss mithalten – und damit meine ich nicht die krummen

Geschäfte. Als Gewerbepolizei müssen wir uns in die Sachverhalte eindenken und gründlich ermitteln. Das ist schwierig und zeitaufwändig – zumal wir Maßnahmen, die wir erlassen haben, oft juristisch durchfechten müssen, manchmal bis hin zum Bundesverwaltungsgericht.

← Und wie bewerkstelligen Sie und ihre Mitarbeiter das alles?

→ Eine gute Frage! In der BaFin sind mit diesen Themen derzeit rund 70 Mitarbeiter befasst. Wer würde sich nicht mehr Personal wünschen? Natürlich sind wir gezwungen, Schwerpunkte zu setzen. Dabei lassen wir uns davon leiten, wo hohe Vermögensschäden drohen, wie etwa bei Angeboten,

Gesprächspartner



**Hartmut Reschke**

Leiter der BaFin-Abteilung „Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte“

die an ein breites Publikum gestreut werden oder die mit ganz und gar unrealistischen Renditeversprechen Kunden anlocken.

← *Wie profitiert der Anleger von der Tätigkeit der BaFin?*

→ Im Idealfall funktionieren wir wie ein Frühwarnsystem. Anleger können sich, bevor sie ein Geschäft abschließen, in unseren Datenbanken darüber informieren, ob der Anbieter von der BaFin beaufsichtigt wird. Wenn ja, heißt das zwar nicht, dass die Anlage auch rentabel ist. Aber der Blick in unsere Datenbank zeigt den Anlegern zumindest, ob es sich um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelt, das gewisse Mindeststandards einhalten muss. Dazu müssen sie allerdings auch reinschauen.

Häufig erhalten wir auch von Anlegern Hinweise auf unerlaubte Geschäfte. Manche Hinweise erreichen uns allerdings erst, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist.

← *Was hat der Anleger davon, dass die BaFin gegen schwarze Schafe einschreitet?*

→ Der Erlaubnisvorbehalt, den wir durchsetzen, hat seinen guten Sinn und Zweck: Er stellt sicher, dass es den Anbieter, dem der Anleger seine Gelder anvertraut, auch tatsächlich gibt und dass er auch noch greifbar ist, wenn die Rückzahlung später fällig wird. Der Erlaubnisvorbehalt ist noch aus einem anderen Grund wichtig: Er sorgt für bestimmte Mindeststandards auf dem Kapitalmarkt, auf die sich die Anleger verlassen können. Es mag pathetisch klingen, aber ohne die Tätigkeit der BaFin wären viele Anleger dem freien Spiel der Kräfte ausgeliefert. Und in diesem Spiel ist die Position des Anlegers, wenn der Anbieter nicht fair spielt, denkbar schlecht – gerade gegenüber Betreibern mit krimineller Energie. ■



#### **Linkempfehlung zum Thema**

Maßnahmen der BaFin gegen unerlaubte Betreiber finden Sie in der Rubrik Verbraucher und auf der Internetseite der BaFin:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Daten & Dokumente  
» Verbrauchermitteilungen

# Emittentenleitfaden

## *Neue Erläuterungen zu den Mitteilungs- und Meldepflichten für Finanzinstrumente nach Gesetzesnovellen*

**WA** In Kürze wird die BaFin die vierte Fassung des Emittentenleitfadens veröffentlichen. Weil sich seit der letzten Auflage des Leitfadens 2009 das Stimmrechtsmeldewesen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geändert hat (siehe Infokasten „Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz“), muss die BaFin Kapitel VIII des Leitfadens zum „Stimmrechtsmeldewesen“ und Kapitel XI zu den „Notwendige[n] Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren“ aktualisieren. Bis Ende Mai hat sie die vorgesehenen Änderungen der Kapitel öffentlich konsultiert und die Stellungnahmen ausgewertet (siehe Infokasten „Informationen zum Emittentenleitfaden“, [Seite 16](#)).

Grund zur Überarbeitung des Leitfadens gaben zwei neue Gesetze – das [Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz](#) (AnsFug) und das [Risikobegrenzungsgesetz](#) (RisikoBegrG) – und ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH).



Auf einen Blick

### *Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz*

Diverse Vorschriften des [Wertpapierhandelsgesetzes](#) (WpHG) haben sich seit der letzten Aktualisierung des Emittentenleitfadens geändert oder wurden in ihrer Anwendung durch die Verwaltungspraxis der BaFin präzisiert. Dazu zählen §§ 22, 25, 25a, 30a und b WpHG, die Vorschriften zur Zurechnung von Stimmrechten sowie zu Melde- und Veröffentlichungspflichten enthalten.

### **Erweiterte Meldepflichten**

Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, das in Teilen am 1. Februar 2012 in Kraft trat, erweiterte und ergänzte die Meldepflichten von Finanzinstrumenten. Auch sonstige Instrumente im Sinne des WpHG sind nun mitteilungs- und meldepflichtig. Für sie gilt, ebenso wie für die anderen Finanzinstrumente des WpHG, eine selbstständige Meldepflicht. Diese Erweiterung war notwendig geworden, da bis dahin die wichtige Fallgruppe der Rückforderungsansprüche aus Wertpapierdarlehen nicht vom WpHG erfasst war. Die neue Meldepflicht geht auf Fallkonstellationen zurück, bei denen es Inhabern von Finanzinstrumenten, die lediglich einen Barausgleich vorsahen und daher keiner Meldepflicht nach § 25 WpHG unterfielen, gelungen war, dennoch Aktienpositionen bei Dritten zu bündeln und diese später zu erwerben.



Hinweis

## Informationen zum Emittentenleitfaden

Den überarbeiteten Emittentenleitfaden finden Sie in Kürze auf der [Internetseite](#) der BaFin. Die BaFin hat die Stellungnahmen, die zur Konsultation zum Emittentenleitfaden bei ihr eingegangen sind, auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Am 19. November 2013 veranstaltet die BaFin einen [Transparenzworkshop](#), bei dem sie auch auf wesentliche Punkte der Stellungnahmen eingehen wird.

Daneben hat das Risikobegrenzungs-gesetz von 2008 zu Änderungen bei der Zurechnung von Stimmrechten bei abgestimmtem Verhalten geführt. Liegt ein abgestimmtes Verhalten vor, was das RisikoBegrG erstmals gesetzlich definierte, werden die Stimmrechte allen Beteiligten wechselseitig zugerechnet. Ein Artikel im [Bafin-Journal 04/10](#) zeigt auf, wie sich diese Zurechnungsvorschriften im WpHG auswirken.

### Geänderte Zurechnungspraxis bei der BaFin

Aufgrund eines [Urteils](#) des Bundesgerichtshofs vom 16. März 2009 hat die BaFin ihre Zurechnungspraxis bei Wertpapierdarlehen angepasst und den Emittentenleitfaden entsprechend geändert. Die bisherige Praxis der BaFin, die für die Zurechnung zwischen einfachen Wertpapierdarlehen und Ketten-Wertpapierdarlehen unterschied, wurde aufgegeben. Entscheidend für eine Zurechnung auf den Darlehensgeber ist nach der neuen Verwaltungspraxis, ob der Darlehensgeber nach dem Darlehensvertrag die Stimmrechtsausübung beeinflussen kann.

Aufgrund des [Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes](#) (BilMoG) vom 25. Mai 2009 überarbeitete die BaFin im Leitfaden außerdem die Ausführungen zu Zurechnungen auf Mutterunternehmen.

### Notwendige Informationen für Anleger

Die Ausführungen in Abschnitt 5a des WpHG zu den Informationen, die Emittenten zur Verfügung stellen müssen, damit Anleger ihre Rechte aus Wertpapieren wahrnehmen können, wurden insgesamt überarbeitet. Der Emittentenleitfaden enthält nun mehr Beispiele aus der Praxis, die verdeutlichen, wie die Emittenten zum Beispiel die Gesamtzahl der Aktien oder die Stimmrechte in der Einladung der Aktionäre zur Hauptversammlung angeben müssen. In der Vergangenheit hatte die BaFin hier häufig Fehler festgestellt. Auch die Ausführungen zu den Veröffentlichungspflichten, die die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung beziehungsweise Ausübung von Bezugs- und anderen Rechten betreffen, wurden im neuen Emittentenleitfaden präzisiert.

Außerdem passte die BaFin den Emittentenleitfaden an das [AIFM-Umsetzungsgesetz](#)<sup>1</sup> an, durch das im Juli 2013 das [Kapitalanlagegesetzbuch](#) eingeführt wurde. Die Änderungen betreffen die Bestimmungen des Leitfadens zu den Meldepflichten von Verwaltungsgesellschaften und sind überwiegend redaktioneller Art. ■



Autor

**Georg Gieschen**

BaFin-Referat Bedeutende Stimmrechtsanteile/Informationspflichten nach §§ 30a–g WpHG (Emittenten A-K)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz setzt die [EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds \(Alternative Investment Fund Managers – AIFMs\)](#) um.



# Gebühren

## *Neues Bundesgesetz löst Verwaltungskostengesetz ab*

**ÜG** Am 15. August 2013 sind Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes in Kraft getreten. Artikel 1 enthält das Bundesgebührengesetz (BGebG), Artikel 2 die Folgeänderungen. Zugleich trat am 15. August das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) außer Kraft.

Das neue Gesetz hat zum Ziel, das gesamte Gebührenrecht des Bundes zu modernisieren, zu bereinigen und zu vereinheitlichen. Es soll zum einen die Fachgesetze und -verordnungen zu gebührenrechtlichen Regelungen entlasten, indem es die allgemeinen Regelungen zusammenfasst, eine zentrale Ermächtigungsgrundlage für die Normierung von Gebühren schafft und die Bestimmungen der Fachgesetze in einheitlich aufgebauten Besonderen Gebührenverordnungen bündelt. Zum anderen schafft das Gesetz eine rechtssichere und nachvollziehbare Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Es macht, zusammen mit der geplanten Allgemeinen Gebührenverordnung, klare und handhabbare Vorgaben für die Kalkulation der Gebühren, stärkt das Kostendeckungsprinzip und richtet das Gebührenrecht auf die Erfordernisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze aus.

### **Praxisrelevante Änderungen**

Das neue Gesetz bringt einige Änderungen gegenüber dem bislang gültigen Verwaltungskostengesetz mit sich, die für die Praxis relevant sind. Diese betreffen die Entstehung der Gebührenschuld, deren Verjährung, die Fälligkeit der Gebühren und den Säumniszuschlag.

Nach dem Bundesgebührengesetz entsteht die Gebührenschuld grundsätzlich, sobald die individuell



zurechenbare öffentliche Leistung<sup>1</sup> beendet ist. Im Gegensatz zum VwKostG stellt das BGebG bei antragsgebundenen Leistungen nicht mehr darauf ab, wann der Antrag eingegangen ist. Es regelt darüber hinaus einige Sonderfälle, unter anderem die Rücknahme eines Antrages oder Widerspruchs und den Abbruch einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Im Vergleich zum VwKostG unterscheidet das BGebG zudem deutlicher zwischen Festsetzungs- und Zahlungsverjährung.

Fällig wird die Gebühr nunmehr zehn Tage, nachdem die Behörde deren Festsetzung bekanntgegeben hat – es sei denn, die Behörde legt einen anderen Zeitpunkt fest. Bisher wurde die Gebühr mit ihrer Bekanntgabe fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt hatte. Ob ein Säumniszuschlag erhoben wird, steht nun nicht mehr im Ermessen der Behörde, sondern ist verbindlich vorgeschrieben. Er ist zu zahlen, sobald der Fälligkeitstag abgelaufen ist.

### **Übergangsvorschriften**

Auf individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem 15. August 2013 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist das VwKostG weiterhin vollständig anzuwenden.

<sup>1</sup> Bislang „Amtshandlung“.



Auf einen Blick

## *Einnahmen der BaFin*

Die BaFin ist vom Bundeshaushalt unabhängig und finanziert sich zu 100 Prozent aus eigenen Einnahmen. Diese setzen sich zu mehr als drei Vierteln aus den Umlagezahlungen der beaufsichtigten Unternehmen zusammen (2012: 150,9 Mio. Euro). Hinzu kommen Verwaltungseinnahmen, zu denen unter anderem die Gebühren zählen. Im vergangenen Jahr betragen die Verwaltungseinnahmen 19,4 Mio. Euro und machten 11,4 Prozent

des BaFin-Haushaltes aus. Der Großteil davon – 16,9 Mio. Euro – entfiel auf Gebühren. Die höchsten Einnahmen stammen aus Gebühren für Amtshandlungen nach dem Wertpapierverkaufsprospektgesetz und dem Wertpapierprospektgesetz (6,8 Mio. Euro) und nach dem Investmentgesetz (5,1 Mio. Euro Auslandsinvestment und 1,9 Mio. Euro Inlandsinvestment).

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Rechtsvorschriften, die vor dem 15. August 2013 erlassen wurden, müssen nach § 23 Absätze 3 bis 7 BGebG einzelne Vorschriften des VwKostG weiter angewendet werden. Dies betrifft unter anderem die Bemessung von Rahmengebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die Ablehnung, Rücknahme oder Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs, die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes und die Erhebung von Auslagen.

### **FinDAG und Gebührenverordnungen der BaFin**

Kurzfristig wirkt sich das neue Gesetz nur geringfügig auf die Gebührenvorschriften des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG), der Aufsichtsgesetze und der Gebührenverordnungen der BaFin aus (siehe Infokasten „Einnahmen der BaFin“). Die wichtigste Änderung ist, dass der Begriff „Amtshandlung“ durch „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt wird.

Spätestens in fünf Jahren, am 14. August 2018, werden sämtliche Gebührenregelungen im FinDAG und den Aufsichtsgesetzen sowie die Gebührenverordnungen der BaFin aufgehoben. An ihre Stelle wird voraussichtlich die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen treten. ■



Auf einen Blick

## *BaFin-relevante Gebührenvorschriften*

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), §§ 14 und 17b

**Aufsichtsgesetze:** Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), § 47; Wertpapierprospektgesetz (WpPG), § 33; Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), § 27

**Gebührenverordnungen der BaFin:** Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV); Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung (VermVerkProspGebV); WpÜG-Gebührenverordnung (WpÜG-GebV); Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGGebV)



Autor

**Joachim Würth**

BaFin-Referat für Kosten, Gebühren und Umlagen

# Geschäftsleiter

## *Strafrechtliche Sanktionen bei Missständen in der Geschäftsorganisation*

**BA/VA** Am 12. August 2013 ist das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz, siehe BaFin-Journal Juli 2013) verkündet worden (siehe Infokasten, Seite 20). Artikel 3 und 4 enthalten Bestimmungen, die für die Geschäftsleiter von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind. Beide Artikel treten am 2. Januar 2014 in Kraft und ergänzen das Kreditwesengesetz (KWG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Die Artikel konkretisieren bestimmte Pflichten, die Geschäftsleiter aufgrund ihrer Gesamtverantwortung bei der Schaffung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einhalten müssen. Zudem führen sie erstmals strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten ein. Diese greifen, wenn Geschäftsleiter ihre Pflichten nicht erfüllen.

### **Konkrete Sicherstellungspflichten**

Artikel 3 und 4 des Trennbankengesetzes formulieren konkrete Sicherstellungspflichten, die Geschäftsleiter in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu beachten haben (§ 25c Absatz 4a und 4b KWG, § 64a Absatz 7 VAG). Sie sind für die Schaffung der Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte verantwortlich, die das Gesetz explizit aufführt. Diese Pflichten sind für eine angemessene Geschäftsorganisation und ein wirksames Risikomanagement so essenziell,

dass es die Stabilität des Instituts beziehungsweise Unternehmens gefährden kann, wenn sie verletzt werden.



### **Linkempfehlung zum Thema**

Das Trennbankengesetz finden Sie unter:  
[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)



Auf einen Blick

## Aktuelle Regelungen

Derzeit gibt es nur unzureichende Möglichkeiten, Geschäftsleiter eines Instituts oder Unternehmens strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn das Unternehmen durch Missmanagement in eine finanzielle Schieflage geraten ist. Pflichtverletzungen bei der Schaffung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und insbesondere eines angemessenen Risikomanagements werden bisher nur aufsichtsrechtlich sanktioniert. Sie können jedoch nicht nur die Stabilität des einzelnen Instituts beziehungsweise Unternehmens, sondern des gesamten Finanzsystems gefährden.

Die Anforderungen ergänzen die Regelungen des KWG und des VAG zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (§ 25a Absatz 1 KWG und § 64a Absatz 1 VAG), die für das Institut beziehungsweise das Unternehmen gelten, um Sorgfaltspflichten, die sich konkret an die Geschäftsleiter richten. Inhaltlich orientieren sich diese Pflichten an den organisatorischen Anforderungen an die Geschäftsleitung, die bereits in KWG und VAG niedergelegt sind und in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk (BA)) beziehungsweise von Versicherern (MaRisk (VA)) konkretisiert werden. Diese werden nun in Gesetzesrang erhoben.

Die konkreten Anforderungen an die Geschäftsorganisation sind von Institut zu Institut und von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Die Sicherstellungspflichten der Geschäftsleiter sind daher – was die jeweilige Anforderungstiefe anbelangt – ebenfalls individuell auszulegen. Nur dies wird dem Grundsatz der Proportionalität gerecht.

Stellt die BaFin fest, dass Geschäftsleiter ihre Pflichten nicht erfüllen, kann sie gemäß § 25c Absatz 4c KWG beziehungsweise § 64a Absatz 8 VAG anordnen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden

müssen, um die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

### Strafrechtliche Sanktionierung von Missständen

Artikel 3 und 4 des Trennbankengesetzes schaffen darüber hinaus die Möglichkeit, Geschäftsleiter bei Verletzungen ihrer Sorgfaltspflichten strafrechtlich zu sanktionieren (§ 54a KWG beziehungsweise § 142 VAG). Die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit liegen vor, wenn ein Geschäftsleiter vorsätzlich und schuldhaft gegen eine Sorgfaltspflicht nach § 25c Absatz 4a oder 4b KWG beziehungsweise § 64a Absatz 7 VAG verstößt und hierdurch zumindest fahrlässig bewirkt, dass

- das Institut, das übergeordnete Unternehmen oder ein gruppenangehöriges Institut in seinem Bestand gefährdet wird<sup>1</sup> (§ 54a Absatz 1 und 2 KWG) beziehungsweise
- das Unternehmen zahlungsunfähig wird oder in die Überschuldung gerät<sup>2</sup> (§ 142 Absatz 1 und 2 VAG) oder
- das Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung nur abwenden kann, indem es staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Anspruch nimmt (§ 142 Absatz 1 und 2 VAG).

Der Geschäftsleiter ist allerdings nur dann strafbar, wenn die BaFin zuvor eine vollziehbare Anordnung nach § 25c Absatz 4c KWG beziehungsweise § 64a Absatz 8 VAG erlassen und er dieser zuwidergehandelt hat. Dies ist Strafausschließungsgrund nach § 54a Absatz 3 KWG beziehungsweise § 142 Absatz 3 VAG. Der Geschäftsleiter kann also nur strafrechtlich sanktioniert werden, wenn die Schieflage des Instituts oder des Unternehmens daraus resultiert, dass er die Anordnung der BaFin nicht befolgt hat.

<sup>1</sup> Definition Bestandsgefährdung: § 48b Absatz 1 KWG.

<sup>2</sup> Definition Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung: § 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 Insolvenzordnung.

## Strafrahmen

Wenn ein Geschäftsleiter die finanzielle Schieflage vorsätzlich herbeigeführt hat, kann er zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden.

Hat ein Geschäftsleiter die Bestandsgefährdung beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung fahrlässig herbeigeführt, wird er mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe sanktioniert. Gleiches gilt, wenn er fahrlässig herbeigeführt hat, dass die

Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung des Unternehmens nur dank staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgewendet werden konnte. ■



Autorin

**Nadine Hänßler**

BaFin-Grundsatzreferat für Kapital- und Aufsichtsmaßnahmen

# Verbraucher

*Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz*



## Abwicklung

*BaFin untersagt Peter Fitzek das Einlagengeschäft*

**ÜG** Die BaFin hat Peter Fitzek, Wittenberg, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Fitzek nahm auf „Sparbüchern“ Anlegergelder mit unbedingtem Rückzahlungsversprechen entgegen, die im Namen des nicht eingetragenen Vereins „Königliche Reichsbank“ ausgegeben wurden. Hierdurch betreibt Fitzek das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

## Untersagung

*Unerlaubte Anlagevermittlung und -beratung durch FS Financial Service Deutschland GmbH*

**ÜG** Die BaFin hat der FS Financial Service Deutschland GmbH, Meerbusch/Krefeld, aufgegeben, die von ihr unerlaubt erbrachte Anlagevermittlung und -beratung einzustellen.

Die Mitarbeiter der Gesellschaft riefen unaufgefordert Personen an, um sie zum Erwerb von Wertpapieren zu bewegen. Den Angerufenen wurde zunächst Informationsmaterial zu einem bestimmten Wertpapier zugesandt. Darüber hinaus wurde ihnen zugesagt, sie laufend über die Entwicklung der erworbenen Wertpapiere zu informieren. Danach rief der „Betreuer“ den potenziellen Kunden in zeitlich sehr kurzen Abständen erneut an, um ihn zum Kauf der Wertpapiere zu bewegen. Die Gesellschaft stellte die beworbenen Wertpapiere als für den Kunden geeignet dar. Bei Mehrfachkontakten stützte sie diese Empfehlung auch auf Informationen zu den persönlichen Umständen der Angerufenen, nämlich zu deren bisherigem Kaufverhalten.

Die FS Financial Service Deutschland GmbH erbrachte somit die Anlagevermittlung und die Anlageberatung, ohne dass ihr die hierfür erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist. Der Bescheid der BaFin ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, indes noch nicht bestandskräftig. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#)  
» [Alle Verbrauchermittelungen](#)

# Interview mit Raimund Röseler

*BaFin-Exekutivdirektor der Bankenaufsicht: „Wichtiges Signal an die Finanzmärkte“*



ein sehr wichtiges Signal an die Finanzmärkte. Basel III muss global umgesetzt werden, damit wir den Risiken auf den Finanzmärkten geschlossen entgegen treten können. Die qualitativ und quantitativ verbesserte Kapitalausstattung und die neuen Risikogewichte werden dazu beitragen, die Verlustabsorptionfähigkeit von Banken zu verbessern. Darum freue mich sehr darüber, dass die USA nun doch klar und eindeutig die Bedeutung des Rahmenwerks unterstreichen. Bisher stimmten die Äußerungen, die von dort zu hören waren, ja eher pessimistisch. Die Fed hebt allerdings besonders hervor, dass die neuen

**BA** Anfang Juli hat die US-Notenbank Fed entschieden, dass die USA das Regelwerk Basel III ab Anfang 2014 einführen werden. Die Umsetzungsregeln müssen laut Fed im Einklang mit dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act stehen. Außerdem erklärte die Fed, dass in den USA für die an Basel III angelehnte Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ein höheres Mindestniveau gelten sollte als die vom Basler Ausschuss vorläufig vorgeschlagenen 3 Prozent. Derzeit konsultieren die US-Behörden einen Vorschlag, nach dem generell 5 Prozent und für große, systemrelevante Banken 6 Prozent verlangt werden sollen.

← Herr Röseler, *im Mai* sprachen wir mit Ihnen über Basel III und die europäische Umsetzung durch CRD IV und CRR. Inzwischen hat auch die Fed angekündigt, Basel III umsetzen zu wollen. Ein wichtiger Schritt?

→ Ja, auf jeden Fall. Die Entscheidung der Fed zugunsten einer internationalen Harmonisierung ist

Regeln im Einklang mit dem Dodd-Frank-Act stehen müssen.

← *Kann das Probleme bereiten?*

→ Es ist stets eine Herausforderung, den Anforderungen mehrerer Regulierungswerke gerecht zu werden. In diesem Fall sind vor allem die Verwendung externer Ratings zur Bemessung des Kreditrisikos im Standardansatz, aber auch die Implementierung der Leverage Ratio schwierige Themen. Während Basel III die Verwendung externer Ratings unter dem Standardansatz weiterhin erlaubt, untersagt der Dodd-Frank-Act dies ausdrücklich. Auch die Überlegungen der US-Regulierer, ausländische Institute ab einer gewissen Größe einer Zwischenkonsolidierungspflicht zu unterwerfen, wie es der Dodd-Frank-Act vorsieht, stehen weiterhin im Raum. Dazu hat bereits eine Konsultation stattgefunden. Und auch hinsichtlich der Leverage Ratio besteht noch Unklarheit, denn der Einfluss der jeweiligen Rechnungslegung ist erheblich.

← Inwiefern?

→ Die Banken in den USA bilanzieren nach US-GAAP<sup>1</sup>. Europäische Banken nutzen hingegen IFRS<sup>2</sup> oder ihre nationalen Rechnungslegungsvorschriften. Die Bilanzwerte für einige Geschäfte können also erheblich voneinander abweichen, weil beispielsweise Repos oder Aufrechnungsvereinbarungen unterschiedlich abzubilden sind. Der Basler Ausschuss hat darum Änderungen bei der Abbildung bestimmter Geschäfte vorgeschlagen, die er im Moment konsultiert. Sie sollen vor allem die Unterschiede in der Bilanzierung beheben, die ich genannt habe.

---

1 *United States Generally Accepted Accounting Principles – Allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der Vereinigten Staaten.*

2 *International Financial Reporting Standard – Internationaler Rechnungslegungsstandard.*

← Wäre dann sichergestellt, dass die Leverage Ratio in Europa und den USA vergleichbar ist?

→ Ja, allerdings berücksichtigen die USA die geplanten Änderungen bei der Umsetzung der Basler Leverage Ratio derzeit noch nicht – übrigens ebenso wenig wie die EU. Aber die EU-Kommission wird, da bin ich ganz zuversichtlich, die Vollmacht nutzen, die ihr die EU-Verordnung CRR<sup>3</sup> einräumt, um die Leverage Ratio rechtzeitig an die überarbeiteten Basler Regeln anzupassen. Rechtzeitig bedeutet: ausreichend lange vor dem 1. Januar 2015, denn dann beginnt die Veröffentlichungspflicht der Institute. Sie brauchen genügend Vorlauf, um ihre Leverage Ratio dann bereits nach den überarbeiteten Regeln ermitteln zu können. Auch von den USA erwarte ich, dass sie die Leverage Ratio an die neuen Vorgaben aus Basel anpassen – schließlich sind auch die US-Aufsichtsbehörden Mitglied im Basler Ausschuss. ■

---

3 *Capital Requirements Regulation.*



# Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin\**



## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Nordisk Marinförsäkring AB**

Das schwedische Versicherungsunternehmen Nordisk Marinförsäkring AB ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtskasko

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*

*Nordisk Marinförsäkring AB (9336),  
Narvavägen 7, 3 tr, 114 60 Stockholm, SCHWEDEN*

VA 31-I 5000-9336-2013/0001

### **ZAD "Bulstrad Vienna Insurance Group"**

Das bulgarische Versicherungsunternehmen ZAD "Bulstrad Vienna Insurance Group" ist berechtigt, in

Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrt-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

\*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*

*ZAD "Bulstrad Vienna Insurance Group" (9337),  
5 "Pozitano" Circus, 1000 Sofia, BULGARIEN*

VA 31-I 5000-9337-2013/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes

### **Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 15. Juli 2013 der Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

d) Gewinnausfall

e) laufende Unkosten allgemeiner Art

f) unvorhergesehene Geschäftskosten

i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:*

*Debeka Allgemeine Versicherung  
Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein (5549),  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz*

VA 35-I 5000-5549-2012/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

### **NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG**

Die BaFin hat der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Gibraltar

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrt-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*

*NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG (5426),  
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg*

VA 32-I 5079-GI-5426-2013/0001

## Provinzial Rheinland Versicherung AG

Die BaFin hat der Provinzial Rheinland Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:  
Provinzial Rheinland Versicherung AG (5095),  
40195 Düsseldorf*

VA 34-I 5079-HR-5095-2013/0001

## ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Die BaFin hat der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:  
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (5528),  
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln*

VA 45-I 5079-PL-5528-2013/0001

## „Schweizer-National“ Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland

Die BaFin hat der „Schweizer-National“ Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:  
„Schweizer-National“ Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland (5448), Querstraße 8 – 10,  
60322 Frankfurt am Main*

VA 34-I 5079-HR-5448-2013/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Euler Hermes Europe SA/NV**

Das belgische Versicherungsunternehmen Euler Hermes Europe SA/NV ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:  
Euler Hermes Europe SA/NV (7011),  
Avenue des Arts 56, 1000 Bruxelles, BELGIEN*

VA 31-I 5000-7011-2013/0001

### **Fondiarria-Sai s.p.a.**

Das italienische Versicherungsunternehmen Fondiarria-Sai s.p.a. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:  
Fondiarria-Sai s.p.a. (7155),  
Corso Galileo Galilei 12, 10126 Torino, ITALIEN*

VA 31-I 5000-7155-2013/0002

### **Forester Life Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Forester Life Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung „Permanent health“

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

*Versicherungsunternehmen:  
Forester Life Limited (9131), 2 Cromwell Avenue,  
BR2 9BF Bromley, GROSSBRITANNIEN*

VA 23-I 5000-GB-9131-2013/0003

### **Lusitania Companhia de Seguros S.A.**

Das portugiesische Versicherungsunternehmen Lusitania Companhia de Seguros S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

a) Berufsrisiken

d) Gewinnausfall

*Versicherungsunternehmen:  
Lusitania Companhia de Seguros S.A. (9219), Rua  
de Sao Domingos a Lapa, 35, Lisboa, PORTUGAL*

VA 31-I 5000-9219-2013/0001

### **RSA Insurance Ireland Limited**

Das irische Versicherungsunternehmen RSA Insurance Ireland Limited ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

*Versicherungsunternehmen:*  
*RSA Insurance Limited (9161), RSA House,*  
*Dundrum Town Centre, Sandyford Road, Dundrum,*  
*Dublin 16, IRLAND*

---

VA 31-I 5000-9161-2013/0001

---

## Verschmelzung

### Allianz Global Corporate & Specialty (France)

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 2. August 2013 die Verschmelzung der Allianz Global Corporate & Specialty (France), Paris (F), als übertragende Gesellschaft und der Allianz Global Corporate & Specialty AG, München, als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*  
*Allianz Global Corporate & Specialty (France),*  
*Tour Opus – 12, 77 Esplanade du Général de Gaulle,*  
*92081 Paris La Defense Cedex, FRANKREICH*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:*  
*Allianz Global Corporate & Specialty AG (5370),*  
*Königinstraße 28, 80802 München*

---

VA 41-I 5000-5370-2011/0002

---

## Einschränkung des Geschäftsbetriebes

### AXA Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 3. Juni 2013 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der AXA Versicherung AG mit Verfügung vom 25. Juni 1991 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erloschen ist:

Nr. 14 Kredit

a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

beschränkt auf die Versicherung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit von Reiseveranstaltern im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

*Versicherungsunternehmen:*  
*AXA Versicherung AG (5515),*  
*Colonia-Allee 10 - 20, 51067 Köln*

---

VA 45-I 5000-5515-2013/0002

---

## Auflösung eines Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit

### Verseidag-Werks-Pensionskasse VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 24. Juli 2013 der Verseidag-Werks-Pensionskasse VVaG die von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2013 beschlossene Auflösung genehmigt.

*Versicherungsunternehmen:*  
*Verseidag-Werks-Pensionskasse VVaG (2041),*  
*Girmesgath 5, 47803 Krefeld*

---

VA 13-I 5000-2041-2012/0001

---

## Einstellung des Geschäftsverkehrs im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### Soassuranceforeningen „Aero“, gensidig

Das dänische Versicherungsunternehmen Soassuranceforeningen „Aero“, gensidig hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:*  
*Soassuranceforeningen „Aero“, gensidig (7953),*  
*Skolegade 1, 5960 Marstal, DÄNEMARK*

---

VA 31-I 5000-7953-2013/0001

---

# Impressum

---

## Herausgeber

---

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt,  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

---

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Ansprechpartner

---

Rebecca Frener, Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13  
Ursula Mayer-Wanders, Tel.: +49(0) 228 41 08 29 78  
Christina Eschweiler, Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71

## Fotos

---

Seite 1: [iStockphoto.com/CribVisuals](https://www.iStockphoto.com/CribVisuals); Seite 2: [sasel77/fotolia.com](https://www.sasel77/fotolia.com); Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: [iStockphoto.com/-Oxford-](https://www.iStockphoto.com/-Oxford-); Seite 8: [iStockphoto.com/CribVisuals](https://www.iStockphoto.com/CribVisuals); Seite 12: [fovito/fotolia.com](https://www.fovito/fotolia.com); Seite 15: [seewhatmitchsee/fotolia.com](https://www.seewhatmitchsee/fotolia.com); Seite 17: Stefan Balk/[fotolia.com](https://www.fotolia.com); Seite 19: [sasel77/fotolia.com](https://www.sasel77/fotolia.com); Seite 22: Denis Junker/[fotolia.com](https://www.fotolia.com); Seite 23: Photothek/[fotolia.com](https://www.fotolia.com); Seite 25: [iStockphoto.com/blackred](https://www.iStockphoto.com/blackred)

## Designkonzept

---

[werksfarbe.com](http://werksfarbe.com) | concept + design  
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel  
[www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Disclaimer

---

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

## Bezug

---

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils am ersten Arbeitstag des Monats auf der Homepage der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Newsletter](#).

*\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*